



Hinweise zum Bildungs- und Teilhabepaket

Personenkreis:

Das Bildungspaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen.

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Das Bildungspaket gilt für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderbetreuung bei Tagesmutter usw.) besuchen.

Für Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren.

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets:

- Eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
- Mehrtägige Klassenfahrten/Fahrten der Kindertageseinrichtung
- Schülerbeförderungskosten (sofern tatsächlich erforderlich und nicht bereits von anderer Stelle übernommen)
- Ergänzende, angemessene Lernförderung (soweit schulisch erforderlich)
- Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung (Eigenanteil 1,00 € täglich pro Kind)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (höchstens 10,00 € monatlich pro Kind)
- Persönlicher Schulbedarf

Grundvoraussetzungen und Kostenerstattung:

Die Leistungen auf Bildung und Teilhabe werden nur auf Antrag geleistet; für jedes Kind bzw. Jugendlichen ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie bei den oben genannten Personen.

Die Leistungen werden durch Kostenübernahmeerklärungen gegenüber den Leistungserbringern (Schulen und Kindertageseinrichtungen, Vereine) erbracht und direkt mit diesen abgerechnet, Ausnahme hiervon ist der oben genannte persönliche Schulbedarf, der an die Antragsteller ausbezahlt wird.

(die vorstehenden Informationen enthalten lediglich Hinweise und keine erschöpfende Rechtsauskunft)

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter

www.bildungspaket.bmas.de